

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbург.

Postfach 331
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Militärisches Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Blätter“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Die Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kießberger in Westerburg.

60. Dienstag, den 20. Juni 1916. 32. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: **Kriegsgefangene.**

Durch einen Einzelfall veranlaßt, weise ich darauf hin, daß die ärztliche Versorgung der Kriegsgefangenen bei Unfällen in öffentlichen Arbeitsstellen nach einem Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 15. April 1915 No. 700/4 15 U. K. die Heeresverwaltung einzutreten hat. Sie wollen daher bei etwa eintretenden Fällen von Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben die nötige nicht hier sondern bei dem zuständigen Kriegsgefangenen-Erstatte, da die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hier nicht in Betracht kommt.

Westerburg, den 16. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.

Bekanntmachung

Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) zur Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf hundert Gewichtsteile an Weizenmehl oder mehrlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen vom Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehrlartigen Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenmehle nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizenmehlgewalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelmehl oder andere mehrlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedarfs gestatten, das Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet zu werden, sowie daß an Stelle des Roggenmehls auch Kartoffeln oder andere mehrlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4. Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung bis zu mehr als dreihundertzwanzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel-

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelkoden, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „R“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelkoden, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben „RR“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reis- und Sago- in derselben Menge wie Kartoffelkoden verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundsiebzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerzeugnisse.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreihundertzwanzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr Abends bis sieben Uhr Morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr Morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird sowie wenn

auf solche Milch zu richten, deren der Besitzer zum Verbrauch im eigenen Betriebe bedarf.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichenfalls die Molkerei, an die zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4. Bei Eintritt von Notständen durch Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- und Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden. Die Anordnung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei gelegen ist; sie kann, wenn die Gemeinde in einem anderen Verwaltungsbezirk als die Molkerei liegt, auch durch das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle erfolgen.

Die anordnende Behörde setzt erforderlichenfalls den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5. Die Verpflichtung der Molkereien zur Ueberlassung von Butter (§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 807) wird dahin erweitert, daß bis zu fünfzig vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Ueberlassung der im Monat Juni zu liefernden Mengen bereits gestellt ist, kann es bis zum 15. Juni 1916 bis auf fünfzig vom Hundert der Maierzeugung erhöht werden.

Vom 1. Juli 1916 ab wird die Lieferungspflicht erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 fünfzigtausend bis fünfshunderttausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Sie haben die im § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 vorgeschriebene Anzeige zum erstenmal am 1. Juli zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Abteilung Inlandsbutter) bis zum 20. Juni 1916 die Molkereien ihres Bezirkes mitzuteilen, die nach der Vorschrift in Satz 1 dieses Absatzes überlassungspflichtig werden.

§ 6. Molkereien dürfen vom 1. Juli 1916 ab Butter nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs mit der Post oder Eisenbahn, außer an Behörden, sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugsscheins versenden.

Zur Ausstellung eines Bezugsscheins sind nur solche Gemeinden berechtigt, die den Verkehr mit Speisefetten nach § 7 geregelt haben. Der Schein ist von der Gemeindebehörde des Beziehers auszustellen und darf nur über die Menge lauten, die dem Bezieher (Selbstverbraucher, Anstalten, Gast- und Speisewirtschaften) und den Angehörigen seines Haushalts nach der für seine Gemeinde gültigen Verbrauchsregelung in der Zeit, für die Butter bezogen werden soll, zusteht.

Jeder, der vom 1. Juli 1916 ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Packung in deutlich sichtbarer Weise seinen Namen und Wohnort, oder seine Firma und deren Sitz anzugeben und die Sendung als Buttersendung unter Angabe des Gewichts der Butter zu kennzeichnen.

Molkereien sind verpflichtet, über Bezug und Verarbeitung von Milch und Rahm sowie über Abgabe von Butter, Butterhändler über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann nähere Vorschriften hierüber erlassen.

§ 7. Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere

- a) anzuordnen, daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen sind,
- b) Speisefettarten auszugeben,
- c) die Abgabe von Speisefetten im Einzelnen zu regeln, erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Abgabestellen zuzuweisen und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben.

Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann Grundsätze über den Verkehr mit Speisefetten und den Verbrauch aufstellen.

Als Speisefett im Sinne dieser Vorschrift gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speiseöle.

Im übrigen bleiben die Vorschriften im § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) unberührt.

§ 8. Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihren Bezirk gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

§ 9. Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 6 und 7, die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift im § 2 zulassen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist; sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch den Vorstand erfolgen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 2, 6 Abs. 1 Abs. 3 oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 12. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich

Verbot des Rälberschlachtens.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) über die Fleischversorgung ordne ich für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes an:

1. Das Schlachten von Mutterkälbern ist verboten.
2. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat in den Landkreisen, vom Magistrat in den Stadtkreisen zugelassen werden.
3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
4. Dies Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt (17. Juni 1916) in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.

An die Herren Bürgermeister nachstehender Gemeinden.

Herr Kreisobstbaulehrer Schmidt hält in meinem Auftrag an nachfolgenden Tagen in Ihren Gemeinden Vorträge über die **Obstverwertung in jetziger Kriegszeit**. Sie wollen für ein geeignetes Lokal und recht zahlreichen Besuch, ganz besonders durch Frauen und Mädchen Sorge tragen.

Mittwoch, den 21. d. Mts., Abends 9 Uhr, **Gershausen**.

Donnerstag, den 22. d. Mts., Nachm. 4^{1/2} Uhr, **Molsberg**.

Freitag, den 23. d. Mts., Abends 9 Uhr, **Werth**.

Sonntag, den 24. d. Mts., Nachm. 4^{1/2} Uhr, **Wallmerod**.

Montag, den 25. d. Mts., Abends 9 Uhr, **Mendt**.

Westerburg, den 15. Juni 1916. Der Landrat.

Bekanntmachung.

Aus dem Offiziers-Gefangenenlager Weilburg a. R. ist in der Nacht vom 19. auf 20. Juni 1916 ein russischer Offizier entsprungen. Unterleutnant Constantin Zirkawa, spricht vermutlich nicht deutsch, ist ca. 35 Jahre alt. Signalement: Name: Zirkawa Constantin, Russe, Unterleutnant. Sprache: russisch. Größe: 1,71^{1/2} m, Statur: schlank, Kopf und Nasenform: gewöhnlich, Farbe der Augen: hellbraun, Farbe der Haare: schwarz, Schwarzer Schnurbart, Zähne: vollständig. Besondere Kennzeichen: Rechter Beinschuß.

Commandantur des Offiziersgefangenenlagers Weilburg.

Statt Karten.

Milli Wengemuth

Adolf Tschentxher

Verlobte.

Westerburg

Frankfurt a. M., z. St. im Feld.

Juni 1916.

Kornstroh

(Flegeldrusch) zum Strohdeden hat abzugeben

Ehr. Weber,
Gersbach bei Wallmerod.

Suche

verläßl. Haus, mit Garten auch mit Warengeschäft, Wirtschaftsbetrieb, Bäckerei hier oder Umgegend. Off. von Besitzer an **Wilhelm Gros**, postlagernd **Coblenz a. Rh.**

Prima große

Fetthäringe

sind zu haben bei

Kaufmann Hans Bauer
Westerburg, Neustr. 46.

Wegen Papiermangel bitte Gefäße zum Einfüllen mitbringen.

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei